

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG\*)  
(BAM)



1. Neufassung zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 8985/3A1

für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/66023

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBI. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678).
2. Antragsteller  
Schmalbach-Lubeca AG  
Schmalbachstraße 1  
  
38112 Braunschweig
3. Hersteller der Verpackung  
Schmalbach-Lubeca AG  
Metallverpackungswerk Seesen  
Braunschweiger Straße 26  
  
38723 Seesen
4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe  
konischer Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
-

\*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.2 Grundmaße  
164 x 125 mm (LxB - am Boden)
- 4.3 Höhe  
Für den Fuß der Bauartreihe: 142 mm  
Für den Kopf der Bauartreihe: 352 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
Für den Fuß der Bauartreihe: 2,38 l  
Für den Kopf der Bauartreihe: 6,54 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
Für den Fuß der Bauartreihe: 4,5 kg  
Für den Kopf der Bauartreihe: 12,0 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung  
Rumpf/Boden/Oberboden: 0,23/0,29/0,30; Weißblech nach DIN 1616
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse  
KST-Verschluss: PE-HD/PE-LD; LLDPE/EVA; PE-HD/EVA-Copolymer
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers  
Kanister: Nr. SK-EX-0052 vom 06.12.1989  
Verschluß: Nr. SK-EX-0035 vom 14.04.1989  
Nr. SK-EX-0039 vom 17.05.1989  
Nr. SK-EX-0008a vom 21.08.1989 "a"  
Nr. 6-3.109A4 vom 05.10.1993 "2", der Fa.  
Heinrich Stolz GmbH
5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe  
Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die entsprechend Nr. 4 als "Fuß" und "Kopf" gekennzeichnet und gemäß Prüfbericht Nr. 000 025 vom 29.11.1989, dessen 1. Nachtrag vom 08.11.1990 und 2. Nachtrag vom 14.10.1993 der Schmalbach-Lubeca AG, Prüfstelle, Postfach 1454 in 38714 Seesen einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.  
Teil der Bauartreihe sind Bauarten gleicher Konstruktion, Wanddicke, Werkstoffs, Querschnitts und unterschiedlicher Bauhöhe dann, wenn ihre Bauhöhe mindestens 142 mm und maximal 352 mm beträgt.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Ver-

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n
 3A1/Y/200/.....D/BAM 8985 - SLW  
 (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
 Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
 Bruttomasse: Für den Fuß der Bauartreihe: 4,5 kg  
 Für den Kopf der Bauartreihe: 12,0 kg.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

Die Dichte der Füllgüter darf  $1,2 \text{ g/cm}^{-3}$  für Verpackungsgruppe II und  $1,8 \text{ g/cm}^{-3}$  für Verpackungsgruppe III nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
  - 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
  - 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
  - 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 8985/3A1 vom 24.07.1990, sowie dessen 1. Nachtrag vom 11.02.1991 der Firma Schmalbach Lubeca AG, die die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.
  - 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
  - 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 21.12.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Ing. D. Prauß